

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 19. Dezember 2019
über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Borken**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), wird von der Stadt Borken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Borken vom 18. Dezember 2019 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen im gesamten Borkener Stadtgebiet für

1. öffentliche Verkehrsflächen, mit Ausnahme von Privatflächen,
2. öffentliche Anlagen und Einrichtungen, hierunter fallen auch Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Forstflächen im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz, sofern es in dieser Verordnung nicht anders ausdrücklich geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen einschließlich aller Bestandteile, des Mobiliars und der Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung sowie alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. Zur Straße im Sinne dieser Verordnung gehören die in § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen aufgeführten Bestandteile.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. öffentlichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen sowie sonstige zum Spielen bestimmte Örtlichkeiten (Kinderspiel- und Bolzplätze), Gärten sowie sonstiges gärtnerisch angelegtes Straßenbegleitgrün (z. B. an/auf Kreisverkehren), Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,
2. Kinderspiel- und Sport-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Ruhebänke sowie jegliches öffentliche Mobiliar,
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -flächen, Brunnen, Kanalisations-, Entwässerungs-, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 4 Verunreinigung und Verunstaltung der öffentlichen Flächen

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind jegliche Verunreinigungen verboten. Dies gilt insbesondere für das Entledigen und Fortwerfen von Abfällen (z. B. Verpackungen, Papier, Lebensmittelreste oder Zigarettenkippen), das Spucken sowie das Ausspucken von Kaugummi.

(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das unbefugte Lagern und Ablagern von Abfällen und sonstigen Gegenständen verboten. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(3) Insbesondere ist untersagt

1. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern,
2. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
3. in den Anlagen zu übernachten,
4. die Anlagen zu befahren, dort zu parken sowie das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen und Anhängern, dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden,
5. Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
6. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.

§ 5 Verunreinigung im Bereich von Imbissstuben, Schnellrestaurants und sonstigen Gewerbebetrieben

(1) An Imbissstuben, Kiosken, Schnellrestaurants, Backstuben und Ähnlichem sind von dem Betreiber Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.

(2) Abfälle, die im Umkreis von 50 m um einen Gewerbebetrieb anfallen und diesem zuzuordnen sind, sind von dem Gewerbetreibenden oder der verantwortlichen Person vor Ort unverzüglich zu entfernen.

(3) Vor Gewerbebetrieben, die unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW fallen, sind geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigaretten der rauchenden Gäste aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren.

§ 6 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

(1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und das Ölwechseln ist auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht erlaubt. Das gilt nicht für kleinere Reparaturarbeiten ohne Verlust von Betriebsstoffen.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch für private Flächen, wenn Öl, Altöl, Kraftstoffe oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können.

(3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung stehende Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden. Ausgenommen sind hierfür speziell ausgewiesene Flächen.

§ 7 Nutzung von Abfallbehältern

(1) Jede zweckwidrige Benutzung der zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Straßenpapierkörbe und Hundekotbeutelspender, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen, ist verboten.

(2) Die zur Abfallentsorgung bestimmten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich, spätestens aber mit Ablauf des Leerungstages, von der Straße zu entfernen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße und der Gehwege ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

§ 8 Tiere

(1) Wer ein Tier hält und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere insbesondere

1. von Kinderspiel- und Bolzplätzen ferngehalten werden,
2. die Straßen, Gehwege oder Bürgersteige nicht beschmutzen,
3. nicht ohne Aufsicht umherlaufen,
4. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen.

Hiervon ausgenommen sind Tiere, die üblicherweise ohne Aufsicht umherlaufen, wie z. B. Katzen.

(2) In Anlagen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Dies gilt nicht für besonders ausgewiesene Hundefreilaufflächen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

(3) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Hundeführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. Die nach Abs. 1 verantwortlichen Personen haben die durch Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.

(4) Wildlebende Tiere, insbesondere Tauben und Katzen, dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Abs. 4 Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Nahrungsmitteln in sonstiger Weise.

§ 9 Ruhestörungen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist übermäßiges und vermeidbares Erzeugen von Lärm, welcher geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören, untersagt. Hierunter fällt grundsätzlich nicht Kinderlärm.

§ 10 Darbietung von Straßenmusik und –schauspiel und anderer Straßenkunst

(1) Straßenmusik und –schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen oder Gewerbetreibende nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so ausreichend zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist, der neue Standort muss mindestens 50 m entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musiker/Musikgruppe nur einmal bezogen werden.

(2) Prozessionen und Gottesdienste, andere schutzwürdige Veranstaltungen und der Unterricht an Schulen dürfen nicht durch musikalische Darbietungen, Erzeugen von Lärm oder sonstige Handlungen, die geeignet sind Störungen hervorzurufen, gestört werden.

§ 11 Kinderspielplätze und Bolzplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen sich dort nur Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen anwesender Kinder aufhalten.

(2) Bolzplätze sind Örtlichkeiten, die durch spezielle Beschilderung insbesondere zum Fußballspielen für Jugendliche bis 14 Jahre bestimmt sind.

(3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist nach den auf der Beschilderung ausgewiesenen Zeiten gestattet.

(4) Auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden oder unbeaufsichtigt verweilen.

(5) Das Rauchen oder der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten.

(6) Abweichungen oder Konkretisierungen sind der jeweiligen Beschilderung zu entnehmen.

§ 12 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes über den Gemeingebrauch hinausgehende Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch

1. bestimmte Formen des Bettelns

- belästigende oder aggressive Verkaufspraktiken, z.B. belästigendes Feilbieten von Rosen oder zeitschriftlichen Erzeugnissen, belästigendes oder aggressives Betteln insbesondere durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, Errichten von Hindernissen, bedrängende Verfolgung, Entstellen von Körperteilen; bei Verstoß können feilgebotene Waren sichergestellt werden,

- Betteln durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,

- organisiertes oder bandenmäßiges Betteln,

- Betteln, das den Fußgänger- oder Straßenverkehr behindert,

- Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen oder sozialer Notlagen,

- Betteln durch Einsetzen von Kindern oder durch Kinder,

- Betteln durch Einsetzen von Tieren,

2. wiederkehrende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie Verunreinigungen oder Belästigungen von Passanten,

3. Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen, Gefährdung Anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen und Spritzen),

4. Verrichtung der Notdurft.

§ 13 Alkohol- und Drogenkonsum in unmittelbarer Umgebung von Kindergärten und Schulen

Im unmittelbaren Bereich von Kindergärten und Schulen ist das Konsumieren von Alkohol und/oder anderer Rauschmittel im öffentlichen Raum verboten.

§ 14 Feuerschutz und Brauchtum

(1) Das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer ist grundsätzlich verboten.

(2) Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen.

(3) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung gegenüber der städtischen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören insbesondere Osterfeuer.

(4) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).

(5) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit (wenige Stunden) vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(6) Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden im Abbrennbereich sind ausreichend Feuerlöscher oder sonstige löschtechnische Geräte gut sichtbar, leicht zugänglich und einsatzbereit vorzuhalten.

(7) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von einer volljährigen Person beaufsichtigt werden. Das Feuer darf bei Wind, der geeignet ist, eine Ausbreitung des Feuers zu fördern oder hervorzurufen, nicht angezündet werden. Am Tage des Abbrennens von Brauchtumsfeuern ist auf besondere Wettersituation, Trockenheit oder andere die Brandgefahr erhöhende Faktoren zu achten. Sofern diesbezüglich anfängliche Zweifel bestehen, ist das Abbrennen von Brauchtumsfeuern mit der örtlichen Ordnungsbehörde kurzfristig abzusprechen.

(8) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und Oberleitungen,
2. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
3. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 15 Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge und Eiszapfen oder Ähnliches an Gebäuden sind von den Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.

§ 16 Hausnummern

(1) An jedem bebauten Grundstück hat der Eigentümer oder sonst Verantwortliche die von der Stadt Borken festgesetzte Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße gut sichtbar und lesbar sein, sie darf nicht durch Baulichkeit oder Anpflanzungen verdeckt werden und ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Hausnummer muss in arabischen Ziffern, die eine Mindestgröße von 8,5 cm haben, ausgeführt sein.

(2) Nach der Umnummerierung eines Grundstücks darf die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

§ 17 Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote

(1) Die Stadt Borken kann für einzelne öffentliche Grünflächen, Anlagenteile oder öffentliche Kinderspiel- und Bolzplätze Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsregeln, Nutzungszeiten und Nutzergruppen festlegen und die Benutzung durch Ge- oder Verbote regeln.

(2) Die Stadt Borken kann bei nicht ordnungsgemäßem Verhalten oder bei Verstößen gegen diese Verordnung einen Platzverweis erteilen. Bei nachhaltigen Störungen oder bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Verordnung kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

§ 18 Erlaubnisse, Ausnahmen

Auf Antrag können Erlaubnisse oder Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragsstellers, die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall, nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. entgegen § 4 Abs. 1 Verunreinigungen vornimmt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle und sonstige Gegenstände unbefugt lagert und ablagert,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, abbricht, umknickt oder sonstwie verändert,
4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 in den Anlagen übernachtet,

6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 die Anlagen befährt, dort parkt sowie Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Anhänger mitführt oder abstellt,
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie beeinträchtigt,
9. entgegen § 5 Abs. 1 als verantwortlicher Gewerbetreibender es unterlässt, an Imbissstuben, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Backstuben und Ähnlichem, Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren,
10. entgegen § 5 Abs. 2 als verantwortlicher Gewerbetreibender es unterlässt, Abfälle die im Umkreis von 50 m um seinen Gewerbebetrieb anfallen und diesem zuzuordnen sind, unverzüglich zu entfernen,
11. entgegen § 5 Abs. 3 als verantwortlicher Gewerbetreibender es unterlässt, vor seinem Gewerbebetrieb, welcher unter das Nichtraucherschutzgesetz NRW fällt, geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigaretten der rauchenden Gäste aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren,
12. entgegen § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Kraftfahrzeuge auf Straßen und Anlagen bzw. privaten Flächen wäscht und repariert oder Ölwechsel durchführt,
13. entgegen § 6 Abs. 3 auf der Straße stehende Wohnwagen oder Wohnmobile als Unterkunft nutzt,
14. entgegen § 7 Abs. 1 zweckwidrig die zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Straßenpapierkörbe und Hundekotbeutelspender gebraucht,
15. entgegen § 7 Abs. 2 die Abfallbehälter zu früh bereitstellt und dadurch die öffentliche Sicherheit stört, nach der Entleerung die Abfallbehälter nicht unverzüglich von der Straße entfernt oder nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt,
16. entgegen § 8 Abs. 2 S. 1 den Hund nicht an der Leine führt,
17. entgegen § 8 Abs. 3 S. 3 Verunreinigungen durch Tiere (Tierkot) nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 8 Abs. 3 S. 1, S. 2 einen Hund ausführt und nicht Hundekotbeutel in ausreichender Zahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mit sich führt oder den Ordnungskräften auf Verlangen nicht vorzeigen kann,
19. entgegen § 8 Abs. 4 wildlebende Tiere füttert,
20. entgegen § 9 S. 1 übermäßig und vermeidbar Lärm erzeugt, der geeignet ist die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen oder zu stören,
21. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 Straßenmusik und –schauspiel außerhalb der ersten 30 Minuten einer vollen Stunde darbietet,
22. entgegen § 10 Abs. 1 S. 2 durch Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern Musik darbietet,
23. entgegen § 10 Abs. 1 S. 4 in der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr Straßenmusik oder –schauspiel darbietet,
24. entgegen § 10 Abs. 1 S. 5 nach der Darbietung den Standort nicht ausreichend verändert,
25. entgegen § 10 Abs. 1 S. 6 den Standort am Tag mehr als einmal bezieht,
26. entgegen § 11 Abs. 1 S. 1 Kinderspielplätze aufsucht, ohne das entsprechende Alter zu haben oder Begleitperson eines Kindes zu sein,
27. entgegen § 11 Abs. 2 Bolzplätze aufsucht, ohne das entsprechende Alter zu haben,
28. entgegen § 11 Abs. 3 Kinderspielplätze und Bolzplätze außerhalb der ausgewiesenen Zeiten benutzt,

- 29. entgegen § 11 Abs. 4 Tiere mit sich führt oder verweilen lässt,
- 30. entgegen § 11 Abs. 5 auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen raucht oder Alkohol und andere Rauschmittel konsumiert,
- 31. entgegen § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 belästigende oder aggressive Verkaufspraktiken ausübt, belästigend oder aggressiv bettelt oder nicht zulässige Formen des Bettelns praktiziert,
- 32. entgegen § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 sich an wiederkehrenden Ansammlungen beteiligt, von denen Störungen ausgehen,
- 33. entgegen § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum eine Störung verursacht,
- 34. entgegen § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 seine Notdurft verrichtet,
- 35. entgegen § 13 im unmittelbaren Bereich von Kindergärten und Schulen Alkohol oder andere Rauschmittel konsumiert,
- 36. entgegen § 14 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält,
- 37. entgegen § 14 Abs. 2 glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegwirft,
- 38. entgegen § 14 Abs. 3 ff. Brauchstumsfeuer nicht ordnungsgemäß anzeigt, unsachgemäß unterhält, Mindestabstände nicht einhält,
- 39. entgegen § 15 als Verantwortlicher es unterlässt, Schneeübergänge und Eiszapfen oder Ähnliches von Gebäuden unverzüglich zu entfernen,
- 40. entgegen § 16 Abs. 1 als Verantwortlicher es unterlässt, die von der Stadt Borken festgesetzte Hausnummer gut sichtbar anzubringen,

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 20 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Borken vom 23. Mai 2019 außer Kraft.

Anlage A - Bußgeldkatalog